

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1943

Nr. 10

ausgegeben am 28. Juni 1943

Verordnung der Fürstlichen Regierung

vom 17. Juni 1943

über die Neuordnung der Fleischschaugebühren

Aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Mai 1933, LGBl. 1933 Nr. 8, verordnet die Fürstliche Regierung:

Art. 1

1) Anstelle der in Art. 67 des Einführungsgesetzes vom 13.5.1924 zum Zollvertrage, LGBl. 1924 Nr. 11, festgesetzten Fleischschaugebühren treten folgende neue Höchstgebühren:

für Grossvieh	Fr. 2.-
für Pferde	Fr. 2.50
für Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen	Fr. 1.-
für Gitzi und Spanferkel	Fr. 0.40

2) Die gleichen Gebühren können auch für die Fleischschau von Fleisch, welches in die Gemeinde eingeführt wird, erhoben werden.

3) Die Gebühr für die Ausstellung von Fleischschauzeugnissen und von Begleitscheinen beträgt pro Zeugnis 50 Rappen, welche in die Gemeindekasse fliessen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt Art. 67 des Einführungsgesetzes zum Zollvertrage ausser Wirksamkeit.

Vaduz, am 17. Juni 1943

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Hoop*